



## **24/SVV/0152**

Beschlussvorlage  
öffentlich

# Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie		<i>Datum</i> 07.02.2024
<i>geplante Sitzungstermine</i> 06.03.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die bisherige „Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023“ (23/SVV/0480 vom 7.6.2023) einschließlich der Anlagen wird aufgehoben.
2. Die überarbeitete „Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023“ einschließlich der Anlagen tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.
3. Der Oberbürgermeister wird unter Berücksichtigung weiterer landesgesetzlicher Regelungen beauftragt, erstmalig zum 01.01.2025 die Höchstbeiträge (Platzkosten inkl. Staffelung) sowie jährlich das Essengeld (erstmalig zum 01.01.2024) zu prüfen und ggfs. eine Anpassung der Beitragstabelle und des Essengeldes vorzunehmen.

## **Begründung:**

Die alte Satzung ist aufzuheben, da unterschiedliche Daten in der beschlossenen Satzung in der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2023 und in der veröffentlichten Satzung vom 31.08.2023 enthalten sind.

Des Weiteren sind redaktionelle Fehler bei Überprüfung der veröffentlichten Satzung aufgefallen, u.a. gab es den § 13 zweimal und Verweise zu Paragraphen zum KitaG und zur Satzung waren nicht korrekt.

Die neue Satzung und der Beschluss beheben diese Fehler. Da keine inhaltlichen Änderungen in der Satzung vorgenommen worden sind, kann mittels Sofortbeschluss die Beschlussvorlage abgestimmt werden.

Inhaltlich wird auf die Beschlussvorlage DS 23/SVV/0480 Bezug genommen.

## **Anlagen:**

1	Anlage 0 Synopse redakt Anpassungen	öffentlich
2	Anlage 1 Platzkosten Hort Filmpark	öffentlich
3	Anlage2_Platzkosten GHA	öffentlich
4	Anlage3_PlatzkostenKalkVersion1c(1)	öffentlich
5	Anlage 4 ElternbeitragssatzungMA	öffentlich
6	Anlage 5_Finanzielle AW Satzung kommunale EBO	öffentlich
7	Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage	öffentlich

Synopse: Redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen „Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam rückwirkend ab 01.08.2023 (23/SVV/0480)

Fassung Beschluss 23/SVV/0480)	Korrektur	Begründung
Einstieg gesetzliche Grundlagen	Aktualisierung	- Zwischenzeitliche Novellierungen
§ 2 Abs. 3 Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport... .	§ 2 Abs. 3 Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich <b>Kinder, Jugend und Familie</b> ... .	- Änderung aufgrund Fachbereichstrennung (FB 23 in FB 21 und FB 23)
§ 5 (2) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.	Entfall des § 5 (2)	- Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung gem. § 17a BbgKitaG (beitragsfreie Kita-Jahre) gesammelt in § 11 der Satzung aufgenommen
§ 6 Abs. 4 Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder / Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.	§ 6 Abs. 4 Die Tagessätze nach <b>§ 12</b> (Gastkinder / Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.	- Falscher § benannt, Bezug korrigiert
§ 10 Abs. 5 Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht.	§ 10 Abs. 5 Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht <b>werden</b> .	- Satz unvollständig, Vervollständigung hergestellt
§ 11 Abs. 3 Neu hinzugefügt	§ 11 Abs. 3 Die Regelungen des § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Beitragsbefreiung Kinder im vorletzten Kita-Jahr), sowie Nr. 3 (Beitragsbefreiung Kinder erstes Kita-Jahr) KitaG finden entsprechende Anwendung.	- Aufnahme der weiteren beitragsfreien Kita-Jahre gem. BbgKitaG in die Satzung
§ 12 Besucherkinder	§ 12 <b>Besucher-, Gast- und Ferienkinder</b>	- Aufzählung vervollständigt und ergänzt um Ferienkinder
§ 12 Abs. 3 – nicht vorhanden	§ 12 Abs. 3 Besuchen Kinder in den Ferien länger als in der Schulzeit den Hort und ist der Bedarf	- Abs. wurde in die Beschlussfassung nicht aufgenommen – musste ergänzt werden

	rechtskräftig beschieden, ist eine Ferienpauschale zu entrichten. Diese ist im Betreuungsvertrag geregelt.	
Unterzeichnung Oberbürgermeister auf dem im Ratsinformationssystem hochgeladenen älteren Dokument mit Datum 24.2.2023	Unterschrift Oberbürgermeister muss zwischen Beschlussfassung und Veröffentlichung liegen	- Dringende Anpassung erforderlich - Formfehler
Anlage 1 der Satzung „Beitragstabelle“ – Betreuungsumfänge für Hort von 7 und 8 Stunden (Anspruch in den Ferien) fehlen Im Beschlusstext wurden die Stunden korrekt ausgewiesen.	Stundenumfänge tabellarisch ergänzt	- Vervollständigung sichtbar ergänzt (siehe Anlage 1 der Satzung Beitragstabelle – Hort 7 und 8 Stunden

**Hort am Filmpark**  
**Zusammenfassung der notwendigen Kostenbestandteile**  
**zur Ermittlung von Elternbeiträgen 2023**

Anlage 1 - Blatt 1

**1. Grundlagen**

Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte	39,00
Im Jahresdurchschnitt betreute Kinder (Hort)	350,00
Genutzte Nettogrundfläche insgesamt in qm	1.639,00

**2. Ermittlung Betriebskosten lt. §1 KitaBKNV**

**Kostenbereich I - Pädagogisches Personal (§16 Abs. 2 KitaG)**

Notwendiges Pädagogisches Personal (VZÄ bzw. € pro Jahr)	955.009,69 €	16,347
Notwendiges Pädagogisches Personal - Leitung (VZÄ bzw. € pro Jahr)	32.697,44 €	0,500
<b>Notwendiges pädagogisches Personal Gesamt</b>	<b>987.707,13 €</b>	<b>16,847</b>

**Ansatzfähige Personalkosten**

Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Hort	958.393,06 €	-84,0%	153.342,89 €
Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Leitung	29.314,04 €	-84,0%	4.690,25 €
<b>Gesamt</b>	<b>987.707,10 €</b>		<b>158.033,14 €</b>

**Summe Kostenbereich I 158.033,14 €**

**Kostenbereich II - Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude**

**(Kosten mit Immobilienbezug - §16 Abs. 3 Satz 1 KitaG)**

Miete / Betriebskosten incl Hauswartung u. Reinigung	676.678,94 €
------------------------------------------------------	--------------

**Summe Kostenbereich II 676.678,94 €**

**Kostenbereich III - Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb (§16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)**

Verwaltungsumlage (10% auf NPP)	102.797,10 €
Pädagogische Personal- und Sachkosten (§7 Abs. 1 D, 125€ pro Kind)	43.750,00 €
Ausstattungserstattung (§7 Abs. 1 E, 124€ KK, 92€ KG, hier: 10%)	2.975,00 €
AfA auf Erstausrüstung (8 Jahre ND)	59.643,06 €
Weiterbildung für Mitarbeiter (§7 Abs. 1 G, 277€ pro MA)	4.709,00 €
Weitere Betriebskosten: Impfungen der MA	1.800,00 €
<b>Summe Sachkosten</b>	<b>215.674,16 €</b>

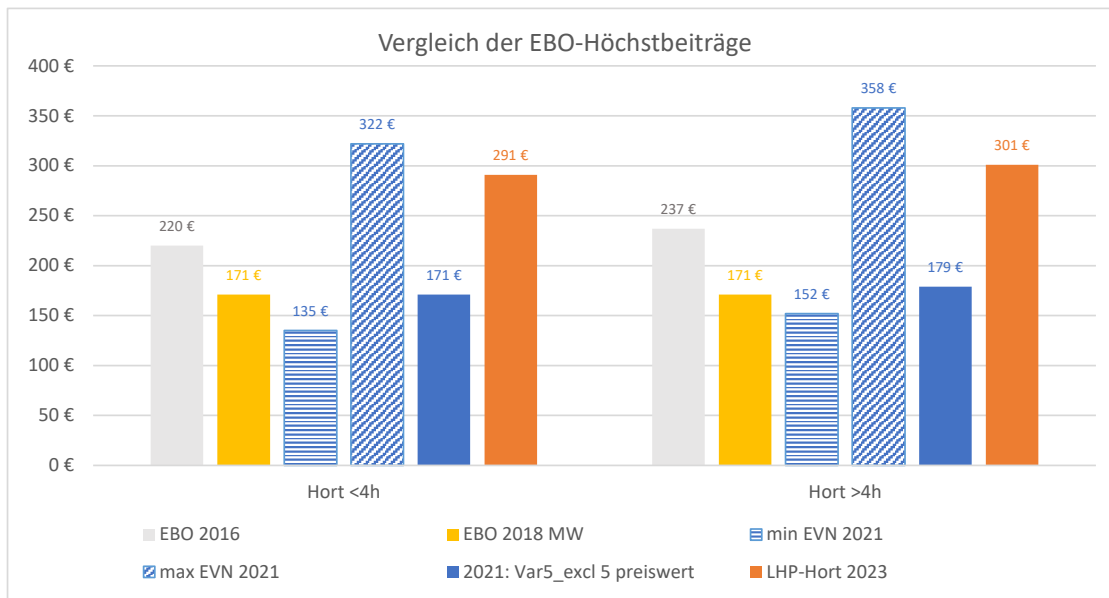
Vesperversorgung (§7 Abs. 1 C, 84€ pro Kind)	29.400,00 €
Frühstückversorgung (§7 Abs. 1 B, 149€ pro Kind)	- €
Mittagessen (ohne Lebensmittel, §7 Abs. 1 A, 457€ pro Kind)	159.950,00 €
<b>Summe Verpflegung</b>	<b>189.350,00 €</b>

**Summe Kostenbereich III 405.024,16 €**

**Summe Sachkosten (Kostenbereiche II+III) 1.081.703,10 €**

**Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (Personal- u Sachkosten) 1.239.736,24 €**

	Hort bis 4h	Hort über 4h	Gesamt
Kinderzahl (SR IV)	204,59	145,41	<b>350,00</b>
<b>Personalkosten</b>			
Stellenbedarf incl päd. Leitung	8,6803	8,1667	<b>16,847</b>
spez. Personalkosten	9.380,49 €	9.380,49 €	
Personalkosten	81.425,21 €	76.607,93 €	<b>158.033,14 €</b>
<b>Personalkosten pro Platz/Jahr</b>	<b>397,99 €</b>	<b>526,84 €</b>	<b>451,52 €</b>
<b>Sachkosten</b>			
Sachkosten Gesamt	632.301,82 €	449.401,28 €	<b>1.081.703,10 €</b>
<b>Sachkosten pro Platz/Jahr</b>	<b>3.090,58 €</b>	<b>3.090,58 €</b>	<b>3.090,58 €</b>
<b>Platzkosten pro Jahr</b>	<b>3.488,57 €</b>	<b>3.617,42 €</b>	<b>3.542,10 €</b>
<b>Platzkosten pro Monat (=Höchstbeitrag)</b>	<b>291,00 €</b>	<b>301,00 €</b>	<b>295,00 €</b>
<b>zum Vergleich:</b>			
Var 5 excl. 3 preiswert auf Basis EVN 2021	171,00 €	179,00 €	
<i>Differenz abs.</i>	<i>120,00 €</i>	<i>122,00 €</i>	
<i>Differenz rel.</i>	<i>70,2%</i>	<i>68,2%</i>	



**Kita Georg-Hermann-Allee**  
**Zusammenfassung der notwendigen Kostenbestandteile**  
**zur Ermittlung von Elternbeiträgen 2023**

Anlage 2 - Blatt 1

**1. Grundlagen**

Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte	39,00
Im Jahresdurchschnitt betreute Kinder	151
davon in Krippe	50,00
davon in KiGa	101,00
Genutzte Nettogrundfläche insgesamt in qm	571,00

**2. Ermittlung Betriebskosten lt. §1 KitaBKNV**

**Kostenbereich I - Pädagogisches Personal (§16 Abs. 2 KitaG)**

Notwendiges Pädagogisches Personal (VZÄ bzw. € pro Jahr)	1.202.096,50 €	21,771
Notwendiges Pädagogisches Personal - Leitung (VZÄ bzw. € pro Jahr)	32.697,44 €	0,500
<b>Notwendiges pädagogisches Personal Gesamt</b>	<b>1.234.793,94 €</b>	<b>22,271</b>

**Ansatzfähige Personalkosten**

Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Krippe	616.759,39 €	-89,4%	65.376,50 €
Personal abzügl. Institutionelle Förderung für KiGa	590.312,59 €	-87,6%	73.198,76 €
Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Leitung	27.722,02 €	-84,0%	4.435,52 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.234.794,00 €</b>		<b>143.010,78 €</b>

**Summe Kostenbereich I 143.010,78 €**

**Kostenbereich II - Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude**

**(Kosten mit Immobilienbezug - §16 Abs. 3 Satz 1 KitaG)**

Miete / Betriebskosten incl Hauswartung u. Reinigung	210.674,00 €
------------------------------------------------------	--------------

**Summe Kostenbereich II 210.674,00 €**

**Kostenbereich III - Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb (§16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)**

Verwaltungsumlage (10% auf NPP)	127.505,78 €
Pädagogische Personal- und Sachkosten (§7 Abs. 1 D, 125€ pro Kind)	18.875,00 €
Ausstattungserstattung (§7 Abs. 1 E, 124€ KK, 92€ KG, hier: 10%)	1.549,20 €
AfA auf Erstausrüstung (8 Jahre ND)	31.141,81 €
Weiterbildung für Mitarbeiter (§7 Abs. 1 G, 277€ pro MA)	6.371,00 €
Weitere Betriebskosten: Impfungen der MA	2.500,00 €
<b>Summe Sachkosten</b>	<b>187.942,79 €</b>

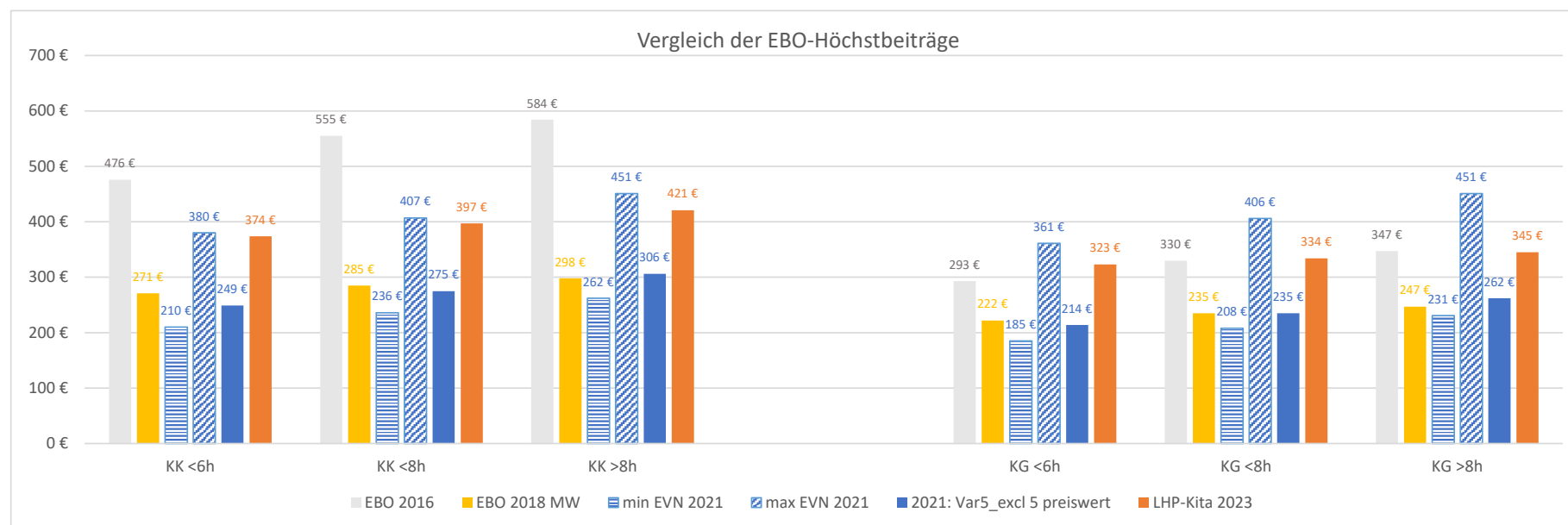
Vesperversorgung (§7 Abs. 1 C, 84€ pro Kind)	12.684,00 €
Frühstückversorgung (§7 Abs. 1 B, 149€ pro Kind)	22.499,00 €
Mittagessen (ohne Lebensmittel, §7 Abs. 1 A, 457€ pro Kind)	69.007,00 €
<b>Summe Verpflegung</b>	<b>104.190,00 €</b>

**Summe Kostenbereich III 292.132,79 €**

**Summe Sachkosten (Kostenbereiche II+III) 502.806,79 €**

**Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (Personal- u Sachkosten) 645.817,57 €**

	Krippe bis 6h	Krippe bis 8h	Krippe über 8h	KiGa bis 6h	KiGa bis 8h	KiGa über 8h	Gesamt
Kinderzahl (SR II)	13,53	20,86	15,61	22,84	41,43	36,73	151,00
<b>Personalkosten</b>							
Stellenbedarf incl päd. Leitung	2,4338	4,6721	4,1837	1,9506	4,3882	4,6426	22,271
spez. Personalkosten	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	
Personalkosten	15.628,39 €	30.001,20 €	26.865,10 €	12.525,75 €	28.178,25 €	29.812,09 €	143.010,79 €
<b>Personalkosten pro Platz/Jahr</b>	<b>1.155,09 €</b>	<b>1.438,22 €</b>	<b>1.721,02 €</b>	<b>548,41 €</b>	<b>680,14 €</b>	<b>811,66 €</b>	<b>947,09 €</b>
<b>Sachkosten</b>							
Sachkosten Gesamt	45.052,82 €	69.460,59 €	51.978,90 €	76.053,69 €	137.955,53 €	122.305,25 €	502.806,79 €
<b>Sachkosten pro Platz/Jahr</b>	<b>3.329,85 €</b>	<b>3.329,85 €</b>	<b>3.329,85 €</b>	<b>3.329,85 €</b>	<b>3.329,85 €</b>	<b>3.329,85 €</b>	<b>3.329,85 €</b>
<b>Platzkosten pro Jahr</b>	<b>4.484,94 €</b>	<b>4.768,06 €</b>	<b>5.050,86 €</b>	<b>3.878,26 €</b>	<b>4.009,99 €</b>	<b>4.141,50 €</b>	<b>4.276,94 €</b>
<b>Platzkosten pro Monat (=Höchstbeitrag)</b>	<b>374,00 €</b>	<b>397,00 €</b>	<b>421,00 €</b>	<b>323,00 €</b>	<b>334,00 €</b>	<b>345,00 €</b>	<b>356,00 €</b>
<b>zum Vergleich:</b>							
Var 5 excl. 3 preiswert auf Basis EVN 2021	249,00 €	275,00 €	306,00 €	214,00 €	235,00 €	262,00 €	
<i>Differenz abs.</i>	125,00 €	122,00 €	115,00 €	109,00 €	99,00 €	83,00 €	
<i>Differenz rel.</i>	50,2%	44,4%	37,6%	50,9%	42,1%	31,7%	





Stand: 20.04.2023

### Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beiträge für Eltern bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der LHP für 2023

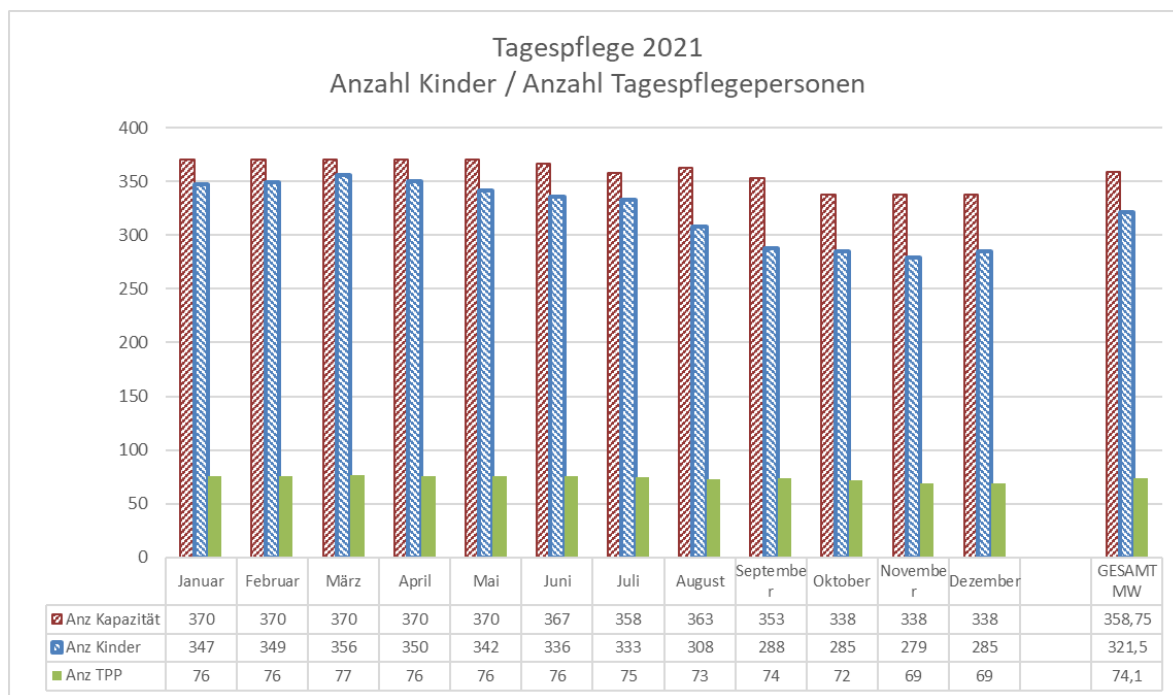
Für die Ermittlung der Elternbeiträge für Tagespflege, die ab August 2023 angesetzt werden sollen, wurde als Basisjahr das abgeschlossene Haushaltsjahr 2021 gewählt.

Die Vorgehensweise der Ermittlung eines Höchstbetrages lässt sich wie folgt beschreiben: Die zurechenbaren Aufwendungen werden um anteilige Landeszuschüsse korrigiert. Aus diesem saldierten Zuschuss wird ein Preis durch Division mit der Anzahl der betreuten Kinder ermittelt. Anschließend wird der ermittelte spezifischer Wert mit dem Höchstbetrag für Krippe in der zum Beschluss vorliegenden Elternbeitragssatzung für das Jahr 2023 verglichen.

<b>Ermittlung des Höchstbetrages pro Kind und Monat für Elternbeiträge 2021 für die Inanspruchnahme von Tagespflege</b>			
	<b>Anzahl/ Anteil</b>	<b>Aufwand in €</b>	<b>spez. in €/Ki/Monat</b>
<b>Anzahl betreuter Kinder</b>			
1. Mittelwert der Monate 2021	321,5		
<b>Ermittlung Zuschuss für Höchstbeitrag</b>			
2. Monatliche Förderleistungen		2.209.706 €	
3. Andere monatliche Zahlungen an TPP		1.183.723 €	
4. Jahreszahlungen an TPP		968.472 €	
5. Verwaltungspauschalen an Träger		248.161 €	
6. Periodenfremder Aufwand an TPP		32.652 €	
<b>Gesamt</b>		<b>4.642.714 €</b>	<b>1.203,40 €</b>
7. Institutionelle Förderung auf Förderleistungen (=Personalaufwand)	-88,60%	-1.957.799 €	<b>-507,46 €</b>
<b>Höchstbeitrag gerundet</b>		<b>2.684.915 €</b>	<b>695,93 €</b> 696,00 €
zum Vergleich: Höchstbeitrag 2022 für Krippe bei 10 Stunden pro Tag			407,00 €
Differenz absolut			-289,00 €
Differenz relativ			42%

### Zu 1. Tagespflegepersonen und Anzahl Kinder in Tagespflege in Potsdam 2021

Im Jahr 2021 wurden von der LHP im Jahresmittel 74,1 Kindertagespflegepersonen (TPP) mit 321,5 betreuten Kindern finanziert. Die monatlichen Daten stellen die Basis der Ermittlung dieser Mittelwerte dar und sind nachfolgend dargestellt.



Mit Blick auf die Datengrundlage ist ein Rückgang der Tagespflegeeinanspruchnahme von 347 auf 285 im Jahr 2021 zu verzeichnen. Ebenso ist im Laufe des Jahres die Anzahl der Tagespflegepersonen und damit auch die Kapazität an Kindern, die hätten betreut werden können, gesunken.

Für die Ermittlung des Zuschusses erfolgte eine Orientierung an der 2021 gültigen „Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)“ in der Fassung vom 20.11.2020.

## Zu 2. Monatliche Förderleistungen

Hierunter wird die Betreuungspauschale für die Tagespflegepersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung verstanden (gem. Absatz 2.2 der Richtlinie). Die Landeshauptstadt Potsdam hat in 2021 hierfür ca. 2,21 Mio€ aufgewendet.

## Zu 3. Andere Monatliche Zahlungen an TPP

Die folgenden Positionen werden durch die LHP monatlich gem. der Richtlinie an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Insgesamt sind für diese Positionen 1,18 Mio€ in 2021 verbucht worden.

<b>3. Andere monatliche Zahlungen an TPP</b>	<b>Aufwand in €</b>
Sachaufwand	213.352,30 €
Ausfallpauschale	108.683,75 €
Essenversorgung	318.198,97 €
Mehraufwand Mittagsversorgung	12.301,29 €
Ausstattung	39.048,75 €
Mittelbare pädagogische Arbeiten	106.241,60 €
Kinder in anderen Gemeinden / sonstiges	385.896,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.183.723,16 €</b>

#### Zu 4. Jahreszahlungen an TPP

Neben den monatlichen flexiblen Beträgen, die von der Anzahl der betreuten Kinder abhängig sind, werden auch Jahresbeträge finanziert. Diese sind fix, also Kinderzahlenunabhängig, und beinhalten folgende Positionen:

<b>4. Jahreszahlungen an TPP</b>	<b>Aufwand in €</b>
Miete	457.203,11 €
Betriebskosten	144.360,28 €
Altersvorsorge	177.734,06 €
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	189.174,66 €
<b>Gesamt</b>	<b>968.472,11 €</b>

#### Zu 5. Verwaltungspauschalen an Träger

In Potsdam unterstützen 3 Träger ihre Mitglieder.

Auch diese Verwaltungspauschalen müssen bei der Ermittlung von Elternbeiträgen von Elternbeiträge berücksichtigt werden. In 2021 wurde ca. 248 T€ für Tagespflegeträger aufgewendet.

#### Zu 6. Periodenfremder Aufwand an TPP

Periodenfremde Aufwendungen für Tagespflegepersonen sind einem anderen Haushaltsjahr zuzurechnen. Dies war nicht möglich, da der Rechnungseingang nach Buchungsschluss der Landeshauptstadt Potsdam lag. Diese Geschäftsvorfälle sind hier zu berücksichtigen.

#### Zu 7. Institutionelle Förderung

Da die Höhe der institutionellen Förderung für Kindertagespflege nicht geregelt ist, erfolgte eine Orientierung am Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (§16 Abs. 2 KitaG). Dort wird das notwendige pädagogische Personal bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit 88,6% gefördert. In der Tagespflege entsprechen die Förderleistungen somit dem Personalaufwand für das notwendige pädagogische Personal. Somit wurden 88,6% der Förderleistungen als sog. Institutionelle Förderung in Abzug gebracht.

## **Ergebnis**

Es verbleibt ein Jahresbetrag iHv ca 2,6 Mio €. Dieser wird auf die in 2021 betreuten Tagespflegekinder verteilt. So wurde ein Höchstbeitrag von 696,00 € pro Kind und Monat für eine Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag ermittelt.

Der ermittelte Höchstbetrag wird schließlich mit dem Höchstbetrag im Krippenbereich für die längste Betreuungszeit verglichen. Der Tagespflege-Höchstbetrag liegt ca 42% über dem Krippen-Höchstbetrag. Mit Blick auf gestiegene Kosten in der Kindertagespflege im Haushaltsjahr 2022 ist zudem absehbar, dass der rechnerische Höchstbeitrag pro Kind und Monat in der Kindertagespflege im Jahr 2022 über den für 2021 ermittelten 696,00 € liegen wird.

Die politische Vorgabe innerhalb der LHP ist, dass keine Unterschiede für die rechtsanspruchserfüllende Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemacht werden sollen. Somit kommt der ermittelte Höchstbeitrag für die Kindertagesstätte zur Anwendung und nicht der sich aus den Kosten für Tagespflege ergebende Höchstbeitrag.

# Satzung

## über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

Aufgrund der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 2024, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023 erlassen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6):

- § 2 BbgKVerf (Aufgaben und Erstattung von Kosten)
- § 3 BbgKVerf (Satzungen)
- § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung)

Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19)

- § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)
- § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung)
- § 97 a SGB VIII (Pflicht zur Auskunft)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13)

- § 2a KitaG (Einkommensbegriff)
- § 17 KitaG (Elternbeiträge)
- § 44 KitaG (Elternbeiträge und Essengeld)

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425),

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von
  - a) Potsdamer Kinder in der Kindertagespflege,
  - b) Potsdamer Kinder im Land Berlin,
  - c) Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin (Kindertagespflege, Krippe, Kindergarten, Hort) durch Kinder, für die die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 1 Abs. 1 AGKJHG und § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG leistungs verpflichtet ist, erfolgt die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 auf der Grundlage dieser Satzung.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag zu erheben ist, bleiben unberührt.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit gem. § 1 Abs. 3 KitaG hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Platzkapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitrags- und essengeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG).
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig.

## **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird vorbehaltlich der Regelung in § 8 der Satzung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. insbesondere während krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten des Kindes, oder der allgemeinen Schließzeit der Kindertagesstätte.
- (3) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

## **§ 5 Beitragserhebung**

- (1) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten (inkl. Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt der Höhe nach bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags bestehen.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungen für Elternbeiträge und Essengeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks (siehe Betreuungsvertrag).
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach § 12 (Gastkinder / Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

## **§ 7 Maßstab des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
  - a. dem Elterneinkommen,
  - b. dem vereinbarten Betreuungsumfang,
  - c. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,

d. dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.

(2) Wechselt der vereinbarte tägliche Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag sollen in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte Wochenkontingente gewährt werden. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf nicht überschritten werden.

(3) Folgende Betreuungsumfänge sind möglich:

Krippe Kindertagespflege	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Krippe	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Kindergarten	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Hort	4h, 5h, 6h, 7h, 8h

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung für jeden Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend des jeweiligen zeitlichen Betreuungsanteils im Rahmen des Wechselmodells erhoben.

## § 8 Höhe der Beiträge und des Essengeldes

(1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach der Höhe des Elterneinkommens zu bemessen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

(2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Beitragserhebung je Kind	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

(3) Wird ein Kind über die vereinbarte Öffnungszeit hinaus betreut, kann innerhalb der Einkommensgruppe, in der die Eltern eingestuft sind, der Tabellenbetrag der nächst höheren Betreuungszeit in Ansatz gebracht werden, sofern die Betreuungszeit erheblich (mehrmals in der Woche) ausgedehnt wird.

(4) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der Anlage. Das Essengeld wird nach entsprechender Prüfung jährlich angepasst und berücksichtigt etwaige Schließ- und durchschnittliche Fehlzeiten der Kinder.



- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, erfolgt auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (7) Die Beitragspflichtigen haben unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die sich auf die Beitragspflicht dem Grunde oder der Höhe nach auswirken können, insbesondere Änderungen des Einkommens, der Anschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, des Rechtsanspruches, des Betreuungsumfanges oder des Familienstandes.

## § 9 Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin.
- (2) Zum Einkommen gem. Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (3) Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch
  - Erwerbsminderungs-,
  - Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
  - Unterhaltsbezüge
  - Bezug von Elterngeld

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (4) Von dem Elterneinkommen gem. Absatz 2 sind abzusetzen:
  1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind,

Seite 5 von 8

- es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
  - (5) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen derjenigen Elternteile oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben (Wechselmodell).
  - (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Absatz 2 Berücksichtigung findet.
  - (7) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sowie mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig.
  - (8) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

## **§ 10 Einkommensnachweise**

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt auf der Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Vorjahr oder des aktuellen Einkommens zum Betreuungsbeginn.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben ihr Einkommen gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erstmals vor der Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung nachzuweisen. Danach haben die Beitragspflichtigen ihr aktuelles Einkommen jährlich in dem Monat nachzuweisen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht. Unterjährige Einkommensänderungen werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderungen berücksichtigt.
- (5) Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht werden.
- (6) Sofern die Beitragspflichtigen freiwillig den jeweiligen Höchstbeitrag zahlen, müssen keine weiteren Nachweise eingereicht werden.

(7) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen in Betracht:

- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
- Einkommensteuerbescheid,
- Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Sozialleistungen,
- Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes,
- Elterngeldbescheid
- Nachweise von Kapitalerträgen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern der Einkommenssteuerbescheid zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, hat die oder der Beitragspflichtige eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Die Elternbeiträge werden in diesen Fällen zunächst vorläufig festgesetzt. Der Einkommenssteuerbescheid ist umgehend nachzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge. Die Vorschriften zur Feststellung des Vorliegens einer Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gem. § 4 KitaBBV bleiben unberührt.

(6) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 11 Befreiung von Elternbeiträgen**

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. In diesem Fall findet keine Beitragserhebung nach dieser Satzung statt.
- (2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird gemäß § 17a Abs. 1 Nr. 1 KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.
- (3) Die Regelungen des § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Beitragsbefreiung Kinder im vorletzten Kita-Jahr), sowie Nr. 3 (Beitragsbefreiung Kinder erstes Kita-Jahr) KitaG finden entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Besucher-, Gast- und Ferienkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die zeitweilig eine Kindertagesstätte besuchen. Für diese Kinder sind Gastkindvereinbarungen über die vorübergehende Betreuung abgeschlossen. Für diese

Betreuungsverhältnisse sind Elternbeiträge zu erheben. Die Elternbeiträge für Gastkinder sind nach den vorstehenden Bedingungen zu zahlen, wobei der Tagessatz 1/21 des Monatsbeitrages beträgt.

- (3) Besuchen Kinder in den Ferien länger als in der Schulzeit den Hort und ist der Bedarf rechtskräftig beschieden, ist eine Ferienpauschale zu entrichten. Diese ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

### **§ 13 Datenschutz**

- (4) Zur Berechnung der Beiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (6) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

#### **Anlage:**

- Beitragstabelle
- Festlegung des Essengeldes

## Elternbeiträge für kommunale Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege 2023

## Beitragstabelle für Netto-Einkommen

Wertetabellen für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Stufen	Netto-Einkommen	Krippe/Kindertagespflege					Kindergarten					Hort				
		6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h
1	0,00 € bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.000,01 € bis 22.500,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	24,00 €	25,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	24,00 €	25,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €
3	22.500,01 € bis 25.000,00 €	38,00 €	40,00 €	42,00 €	44,00 €	45,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €	39,00 €	41,00 €	32,00 €	34,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €
4	25.000,01 € bis 27.500,00 €	55,00 €	59,00 €	62,00 €	64,00 €	65,00 €	50,00 €	51,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €	44,00 €	46,00 €	48,00 €	50,00 €	52,00 €
5	27.500,01 € bis 30.000,00 €	73,00 €	78,00 €	82,00 €	84,00 €	85,00 €	65,00 €	66,00 €	67,00 €	70,00 €	72,00 €	56,00 €	59,00 €	61,00 €	63,00 €	65,00 €
6	30.000,01 € bis 32.500,00 €	91,00 €	96,00 €	101,00 €	103,00 €	105,00 €	80,00 €	82,00 €	83,00 €	86,00 €	88,00 €	68,00 €	71,00 €	74,00 €	77,00 €	80,00 €
7	32.500,01 € bis 35.000,00 €	109,00 €	115,00 €	121,00 €	123,00 €	125,00 €	95,00 €	97,00 €	98,00 €	101,00 €	104,00 €	80,00 €	84,00 €	87,00 €	90,00 €	93,00 €
8	35.000,01 € bis 37.500,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €	143,00 €	145,00 €	110,00 €	112,00 €	113,00 €	117,00 €	120,00 €	92,00 €	96,00 €	100,00 €	104,00 €	108,00 €
9	37.500,01 € bis 40.000,00 €	145,00 €	153,00 €	160,00 €	163,00 €	166,00 €	124,00 €	127,00 €	129,00 €	133,00 €	136,00 €	105,00 €	110,00 €	114,00 €	118,00 €	122,00 €
10	40.000,01 € bis 42.500,00 €	163,00 €	172,00 €	180,00 €	183,00 €	186,00 €	139,00 €	142,00 €	144,00 €	148,00 €	151,00 €	117,00 €	122,00 €	127,00 €	132,00 €	137,00 €
11	42.500,01 € bis 45.000,00 €	181,00 €	191,00 €	200,00 €	203,00 €	206,00 €	154,00 €	157,00 €	159,00 €	163,00 €	167,00 €	129,00 €	135,00 €	140,00 €	145,00 €	150,00 €
12	45.000,01 € bis 47.500,00 €	199,00 €	209,00 €	219,00 €	223,00 €	226,00 €	169,00 €	172,00 €	175,00 €	179,00 €	183,00 €	141,00 €	147,00 €	153,00 €	159,00 €	165,00 €
13	47.500,01 € bis 50.000,00 €	217,00 €	228,00 €	239,00 €	243,00 €	246,00 €	184,00 €	187,00 €	190,00 €	195,00 €	199,00 €	153,00 €	160,00 €	166,00 €	172,00 €	178,00 €
14	50.000,01 € bis 52.500,00 €	235,00 €	247,00 €	259,00 €	263,00 €	266,00 €	199,00 €	202,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €	165,00 €	172,00 €	179,00 €	186,00 €	193,00 €
15	52.500,01 € bis 55.000,00 €	253,00 €	266,00 €	278,00 €	282,00 €	286,00 €	214,00 €	218,00 €	221,00 €	226,00 €	231,00 €	177,00 €	185,00 €	192,00 €	199,00 €	206,00 €
16	55.000,01 € bis 57.500,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	302,00 €	306,00 €	229,00 €	233,00 €	236,00 €	242,00 €	247,00 €	189,00 €	197,00 €	205,00 €	213,00 €	221,00 €
17	57.500,01 € bis 60.000,00 €	289,00 €	304,00 €	318,00 €	322,00 €	326,00 €	244,00 €	248,00 €	251,00 €	257,00 €	262,00 €	201,00 €	210,00 €	218,00 €	226,00 €	234,00 €
18	60.000,01 € bis 62.500,00 €	307,00 €	322,00 €	337,00 €	342,00 €	347,00 €	258,00 €	263,00 €	267,00 €	273,00 €	278,00 €	214,00 €	223,00 €	232,00 €	241,00 €	250,00 €
19	62.500,01 € bis 65.000,00 €	325,00 €	341,00 €	357,00 €	362,00 €	367,00 €	273,00 €	278,00 €	282,00 €	288,00 €	294,00 €	226,00 €	236,00 €	245,00 €	254,00 €	263,00 €
20	65.000,01 € bis 67.500,00 €	343,00 €	360,00 €	377,00 €	382,00 €	387,00 €	288,00 €	293,00 €	297,00 €	304,00 €	310,00 €	238,00 €	248,00 €	258,00 €	268,00 €	278,00 €
21	67.500,01 € bis 999.999,00 €	361,00 €	379,00 €	396,00 €	402,00 €	407,00 €	303,00 €	308,00 €	313,00 €	320,00 €	326,00 €	250,00 €	261,00 €	271,00 €	281,00 €	291,00 €

## Ermittlung Essengeld Kindertagespflege zur Satzung ab 01.08.2023

Stand: 02.03.2023 (erstellt durch Hr. Schönfeld 2361)

Jahr	Inflationsrate	Steigerung	Beitrag	Hinweis
2015			1,80 €	
2016	0,50%	0,01 €	1,81 €	
2017	1,50%	0,03 €	1,84 €	
2018	1,80%	0,03 €	1,87 €	
2019	1,40%	0,03 €	1,90 €	
2020	0,50%	0,01 €	1,90 €	bisher Annahme vorläufiger Wert von 1,7 %
2021	3,10%	0,06 €	1,96 €	
2022	7,90%	0,16 €	2,12 €	
2023*	8,70%	0,17 €	<b>2,13 €</b>	Februar 2023

\*Verbraucherpreisindex Februar 2023

Durchschnittliche Öffnungstage:	21
Zwischensumme:	44,83 €
abzügl. Ausgleich Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit):	-5,00 €
<b>Ergebnis Essengeld 2022:</b>	<b>39,83 €</b>

Essengeld bisher:	35,53 €
Differenz:	4,30 €

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36501 Bezeichnung: Betreuung von Kindern - kommunale Träger.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	0	2.418.300	4.448.900	4.588.500	4.722.700	4.777.600	20.956.000
<b>Ertrag</b> neu	0	2.418.300	4.448.900	4.588.500	4.722.700	4.777.600	20.956.000
<b>Aufwand</b> laut Plan	5.192	982.200	3.646.700	5.768.100	6.048.400	6.194.500	22.639.900
<b>Aufwand</b> neu	5.192	982.200	3.646.700	5.768.100	6.048.400	6.194.500	22.639.900
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-5.192	1.436.100	802.200	-1.179.600	-1.325.700	-1.416.900	-1.683.900
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	-5.192	1.436.100	802.200	-1.179.600	-1.325.700	-1.416.900	-1.683.900
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Einzahlungen</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Investive Auszahlungen</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja
- Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.  
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja



Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Gegenwärtig sind aus der zu beschließenden Vorlage zur Elternbeitragsatzung keine, über die in der Haushaltssatzung 2023/2024 beschlossenen Ansätze (07.06.2023, 23/SVV/0219) hinausgehenden, finanziellen Auswirkungen absehbar.

Die mit dieser Satzung simulierten Elternbeiträge sind somit in der beschlossenen Haushaltssatzung enthalten. Hierbei wurden für die Planjahre folgende Ansätze der zu erwartenden Elternbeiträgen berücksichtigt:

2023: 100.400 €

2024: 549.400 €

2025: 841.000 €

2026: 976.200 €

2027: 1.032.100 €.

Unter Berücksichtigung der Elternbeitragsentlastung aus dem Brandenburgpaket (gesetzlich im Brandenburgischen Kitagesetz geregelt) werden Teile der prognostizierten Erträge als Zahlungen vom Land Brandenburg geleistet werden. Gem. gültiger Regelungen erstattet das Land der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend aufgrund der Entlastung entgangene Elternbeiträge. Aufgrund der aktuell erst in Eröffnung sowie im Aufwuchs befindlichen Einrichtungen liegen diesbezüglich noch keine konkreten Daten vor. Es wäre somit eine in Summe neutrale Verschiebung der Erträge.

Somit erwachsen somit aus dieser Vorlage keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

# Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

**Betreff:**

**Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023**

öffentlich       nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele**       ja       nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input checked="" type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

**Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

*Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!*

**Fazit der finanziellen Auswirkungen:**

*Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)*

- Keine über die Ansätze in der Haushaltssatzung 2023/2024 hinausgehenden, finanziellen Auswirkungen (07.06.2023, 23/SVV/0219) absehbar
- Simulierte Elternbeiträge sind somit in der beschlossenen Haushaltssatzung enthalten
- Berücksichtigung der Elternbeitragsentlastung aus dem Brandenburgpaket (gesetzlich im Brandenburgischen Kitagesetz geregelt)
- Keine konkreten Daten von sich in Eröffnung sowie im Aufwuchs befindenden Einrichtungen - somit eine in Summe neutrale Verschiebung der Erträge
- Keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

► **Klimaauswirkungen**       positiv       negativ       keine

**Fazit der Klimaauswirkungen:**